

Watz, Jürgen

Article — Digitized Version

Die Steuern in der Südafrikanischen Union

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Watz, Jürgen (1958) : Die Steuern in der Südafrikanischen Union, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 38, Iss. 6, pp. 332-336

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/132649>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Wohnungsbau der Landbevölkerung ist das Department for Agriculture und die Farm Credit Administration zuständig.

Die Housing and Home Finance Agency besteht erst seit zehn Jahren. Sie wurde am 27. Juli 1947 durch den Reorganization Plan Nr. 3 gebildet, um die Aufgaben der Regierung hinsichtlich des Wohnungsbaus, der Finanzierung und der Gemeindeentwicklung durchzuführen.

Der HHFA steht der Housing and Home Finance Administrator vor, und die zentrale Koordinationsstelle ist das Office of the Administrator. Enger Kontakt wird mit dem Parlament, dem Präsidenten und anderen Regierungsorganen unterhalten.

Seit den dreißiger Jahren hat der Einfluß der Regierung auf die Wohnungswirtschaft mehr und mehr zugenommen. Die während der Krise geschaffenen Institutionen sind ausgezeichnete Lenkungsinstrumente für die Durchführung der Regierungsaufgaben in der Wohnungswirtschaft geworden. Vielleicht ist die gegenwärtige Rezession in den USA eine Bewährungsprobe für die Wirksamkeit der staatlichen Lenkungsinstrumente. Als eine der ersten und wichtigsten Anti-Rezession-Maßnahmen wird eine neue Gesetzesvorlage bezeichnet, durch die dem Wohnungsbau 1,8 Mrd. \$ zufließen sollen. Der Federal National Mortgage Association sollen zunächst 1 Mrd. \$ für den Ankauf von FHA- und VA-Hypotheken zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch würden den Kreditinstituten neue Mittel zufließen. Sollte sich der Wirtschaftsrückgang noch weiter verstärken, stehen der Federal National Mortgage Association weitere 500 Mill. \$ zur Verfügung. Die Veterans' Administration erhält 300 Mill. \$ für die Gewährung direkter Woh-

nungsbaukredite. Das würde, so hofft man, den Bau von 200 000 Wohnungen finanzieren und damit die Beschäftigung von rd. 500 000 Personen garantieren. Der Wohnungsbau ist in den letzten Jahren merklich zurückgegangen, und diesen Rückgang führt man wesentlich auf die Verknappung der Kredite zurück. Diese Verknappung hat sich mehr auf die FHA- und VA-Hypotheken ausgewirkt als auf die sogenannten "conventional mortgages" ohne die zusätzliche Regierungssicherung. Hier lag der Zins im allgemeinen um 6%, und die Zinsgestaltung ist hier auch beweglicher als bei den Hypotheken mit Regierungssicherung. Im Jahre 1955 wuchs die Hypothekenschuld für Eigenheime und Kleinhäuser um 12,5 Mrd. \$, ein Jahr später um 10,7 Mrd. \$ und im Jahre 1957 nur um 8,5 Mrd. \$ an. Die Hypothekenschuld für Eigenheime und Kleinhäuser belief sich Ende 1957 auf 107,6 Mrd. \$. Die amerikanischen Bausparkassen stellten 38,2 Mrd. \$, die Lebensversicherungsgesellschaften 21,5 Mrd. \$, die Sparbanken auf Gegenseitigkeit 13,8 Mrd. \$, die Handelsbanken 16,4 Mrd. \$, die FHHA 2,7 Mrd. \$ und die übrigen Gläubiger 13,8 Mrd. \$ der Hypotheken. Im Jahre 1955 wurden 1 328 000 Wohnungen gebaut, 1956 waren es 1 118 000, und es ist durchaus anzunehmen, daß im Jahre 1957 nicht einmal die Millionen-grenze erreicht worden ist.

Hat jedoch die Politik des billigen Geldes der amerikanischen Regierung im Wohnungsbau Erfolg, so ist für das Jahr 1958 mit einer Steigerung im Bauvolumen zu rechnen, und vielleicht tragen die in der Wirtschaftskrise 1929—1933 geschaffenen Institutionen dazu bei, den Kredit in die Kanäle zu schleusen, wo er zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise am wirksamsten ist.

Die Steuern in der Südafrikanischen Union

Dr. Jürgen Watz, Hamburg

Die Südafrikanische Union ist trotz der Bezeichnung „Union“ ein zentral regierter Staat. Seine aus Provinzen bezeichneten Verwaltungsgebiete: Kapprovinz, Natal, Oranje Freistaat, Transvaal, haben nur in Angelegenheiten rein örtlicher Bedeutung eine gewisse Selbständigkeit.

Dem Vorrang der Zentralregierung in Pretoria entsprechend fällt auch das Finanz- und Steuerwesen vorwiegend in ihren Aufgabenbereich. Die vier Provinzen sind für die Deckung ihres Ausgaben-Etats auf Zuweisungen von der Union angewiesen, obwohl sie ihrerseits einen in eigener Zuständigkeit festgesetzten Zuschlag zur Einkommensteuer sowie eine Reihe weiterer kleinerer Steuern und Gebühren erheben.

Für das Haushaltsjahr 1957/58, das die Zeit vom 1. Juli 1957 bis zum 30. Juni 1958 umfaßt, weist das Budget der Union Staatseinnahmen in Höhe von 296 Mill. £ aus. Davon stammen 144 Mill. £ (48,5 %) aus der Einkommensteuer, während Zölle und Verbrauchssteuern 73 Mill. £ (24,5 %) erbringen; der Rest von 79 Mill. £

(27 %) entfällt auf eine Reihe kleinerer Steuern und Abgaben sowie außerdem auf die Erträge der Staatsunternehmungen.

Diese Zahlen zeigen, daß die Einkommensteuer die wichtigste Einnahmequelle der Union ist. Das ist um so bemerkenswerter, als nur wenig mehr als 1 Mill. Einwohner zur Einkommensteuer veranlagt werden; die große Menge der nicht-europäischen Bevölkerung scheidet als Steuerzahler aus, weil ihr Einkommen den Betrag von 250 £ im Jahr nicht übersteigt.

EINKOMMENSTEUER DER UNION

Das Einkommensteuerrecht der Südafrikanischen Union ist durch Gesetz von 1941 zusammenfassend geregelt. Im Vergleich mit der Hochflut der deutschen Steuergesetzgebung ist beachtenswert, daß dieses südafrikanische Einkommensteuergesetz regelmäßig nur einmal in jedem Jahr durch ein Zusatzgesetz geändert wird. Die Einkommensteuer erfaßt alle Einkünfte, die aus Quellen in der Südafrikanischen Union stammen, unabhängig von der Nationalität und dem Wohnsitz des

Empfängers der Einkünfte. Eine besondere Einkommensteuer der Gesellschaften, wie in Deutschland die Körperschaftsteuer, gibt es in Südafrika nicht. Auf die Abweichungen, die sich für die Einkommensteuerberechnung der Gesellschaften ergeben, wird später noch einzugehen sein.

Im einzelnen sind fünf verschiedene Steuern vom Einkommen zu unterscheiden: Normal Tax, Super Tax, Non-Resident Shareholder Tax, Undistributed Profits Tax und Donations Tax.

Die Normal Tax wird vom Einkommen aller steuerpflichtigen Personen erhoben, gleichgültig ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt. Nach der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens wird der Steuertarif angewandt; dieser ist bei natürlichen Personen progressiv, bei Gesellschaften hingegen proportional. Zu der so errechneten Normal Tax tritt nach Abzug der Steuerfreibeträge ein Zuschlag, die Normal Tax Surcharge. Dieser Zuschlag beträgt 15 % des Steuerbetrages.

Übersteigt das steuerpflichtige Einkommen 9300 £ im Jahr, so wird bei natürlichen Personen auf den darüber liegenden Betrag die Super Tax erhoben. Auch dieser Tarif ist progressiv gestaffelt; von der errechneten Steuer wird ein Freibetrag abgezogen und auf den dann zu zahlenden Steuerbetrag ein Zuschlag, die Super Tax Surcharge, von 15 % berechnet.

Die Non-Resident Shareholder Tax ist der deutschen Kapitalertragsteuer vergleichbar. Ihr unterliegen natürliche Personen und Gesellschaften, die in der Union keinen Wohnsitz haben bzw. dort nicht eingetragen sind und die auch in der Union keinen Geschäftsbetrieb unterhalten. Steuerpflichtig sind ihre Dividendeneinkünfte, die sie von südafrikanischen Gesellschaften beziehen. Der Steuersatz beträgt 7,5 % der ausgeschütteten Dividenden. Die Steuer wird entweder von der Gesellschaft, die die Dividenden ausschüttet, gleich einbehalten, oder muß, wenn für den Empfang der Dividenden in der Union ein Vertreter bestellt worden ist, von diesem abgeführt werden.

Schütten Gesellschaften, die in der Union eingetragen sind oder dort einen Geschäftsbetrieb unterhalten, ihren ausschüttungsfähigen Gewinn nicht oder nur zum Teil aus, so unterliegt der zurückbehaltene Gewinn einer 25 %igen Undistributed Profits Tax.

Der ausschüttungsfähige Gewinn ergibt sich aus der Ermittlung der Einkünfte für die Normal Tax. Abgesehen von einigen Zurechnungen und Kürzungen werden grundsätzlich 60 % des Reingewinnes als ausschüttungsfähig angesehen. Allerdings unterliegen Gesellschaften dann nicht der Steuer, wenn ihre Reserven nicht 40 % des Kapitals oder 50 000 £ übersteigen, wenn der Nettogewinn 5 % des Kapitals nicht erreicht oder wenn an ihnen überwiegend ausländisches Kapital beteiligt ist.

Die Schenkungssteuer, Donations Tax, ist abweichend von der deutschen Regelung dem System des südafrikanischen Einkommensteuerrechts zuzurechnen. Die Steuerpflicht ist im Einkommensteuergesetz geregelt. Zusammen mit der Einkommensteuerklärung ist jährlich eine Schenkungssteuererklärung abzugeben. Diese Steuer wird beim Schenkenden erhoben und ist etwa der Besteuerung nach dem Verbrauch, wie sie das deutsche Einkommensteuerrecht kennt, zu vergleichen.

Der Steuer unterliegen Schenkungen von Personen und Gesellschaften, die in der Union ihren Wohnsitz haben oder dort registriert sind. Zur Steuerberechnung wird der Wert der Geschenke zusammengerechnet, gleichgültig, wieviel Personen beschenkt worden sind.

Steuerfrei sind nur Zuwendungen an Ehegatten im Rahmen eines Güterrechtsvertrages sowie an Kinder bis zu einem Freibetrag von 2 000 £ für jedes Kind; ferner werden kleinere Gelegenheitsgeschenke und einmalige Zuwendungen an unterhaltsberechtigte Personen von der Steuer nicht erfaßt. Der Steuersatz ist gestaffelt; er beginnt bei 3 % und steigt bei Schenkungen über 40 000 £ progressiv immerhin auf 25 % des Wertes an.

In engem sachlichen Zusammenhang mit der Donations Tax steht die Estate Duty, die Erbschaftsteuer. Dem Wert des Nachlasses wird der Wert der Schenkung zugerechnet, die der Erblasser zu Lebzeiten gemacht hat. Die Nachlaßsteuer wird um den Betrag der bereits entrichteten Schenkungssteuer gekürzt. Hervorzuheben ist, daß die Nachlaßsteuer niedriger ist als die Schenkungssteuer. Beispielsweise würde bei einem steuerpflichtigen Betrag von 5 000 £ (60 000 DM) die Schenkungssteuer 160 £ (1 920 DM), die Nachlaßsteuer hingegen nur 50 £ (600 DM) betragen.

Brisk



hält Ihr Haar in Form!

DAS STEUERPFLLICHIGE EINKOMMEN

Abgesehen von der eine Sonderstellung einnehmenden Donation Tax werden die anderen Arten der Einkommensteuer nach Maßgabe der im Steuerjahr erzielten Einkünfte erhoben. Deshalb ist bei ihrer Betrachtung von der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens auszugehen.

Bei der Steuerberechnung werden alle Einnahmen zusammengefaßt, die während des vom 1. Juli bis zum 30. Juni laufenden Steuerjahres erzielt worden sind. Eine Unterteilung der Einnahmen nach den Quellen, also etwa unselbständige Arbeit, Gewerbebetrieb oder freier Beruf, findet mit Ausnahme der Einkünfte aus der Landwirtschaft nicht statt.

Bei gewerblichen Unternehmungen gibt es regelmäßig keine für rein steuerliche Zwecke aufgestellte Gewinnermittlungsbilanz (Steuerbilanz). Die Erfassung der Einkünfte geschieht vielmehr in Art einer Einnahme-Ausgabe-Rechnung. Das Problem der Periodenabgrenzung, also der Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben für langfristige Anlagen, bedarf daher einer besonderen Lösung. Sie wird darin gefunden, daß die Erlöse für Anlagevermögen, die nicht zum steuerpflichtigen Einkommen gehören und deshalb den Gewinn des laufenden Geschäftsjahres ebensowenig beeinflussen wie Aufwendungen für Neuinvestitionen, von dem Überschuß der Einkunftsrechnung wieder abgesetzt werden. In grundsätzlicher Darstellung läßt sich für Gewerbebetriebe folgendes Schema der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens aufstellen:

Zieht man von der Summe der Einkünfte das nichtsteuerpflichtige Einkommen (Income of Capital Nature) ab, erhält man das Roheinkommen (Gross Income). Zieht man von dem Roheinkommen die Werbungskosten (Deductions) ab, erhält man das steuerpflichtige Einkommen (Taxable Income).

Hierzu ist noch zu bemerken: Das Roheinkommen umfaßt alle Einkünfte des Steuerpflichtigen abzüglich derjenigen, die für Kapitalgüter empfangen worden sind. Außerdem ist das außerhalb der Union erzielte Einkommen nicht steuerpflichtig. Bei der Prüfung, was an Erlösen für Kapitalgüter empfangen worden ist, entscheiden die jeweiligen Verhältnisse. Wenn beispielsweise von einem Handelsunternehmen Aktien gekauft und in der Bilanz unter dem Anlagevermögen ausgewiesen worden waren, ist bei einem Verkauf der Erlös nicht dem steuerpflichtigen Einkommen zuzurechnen; anders wäre es, wenn die Aktien unter dem Umlaufvermögen ausgewiesen worden wären.

Zu den Einkünften in diesem steuerlichen Sinne gehören allerdings auch Forderungen, so wenn etwa Waren auf Kredit verkauft worden sind oder wenn Zinsansprüche bestehen und die Zinsen noch nicht gezahlt worden sind.

Hinsichtlich der Abgrenzung von in der Südafrikanischen Union erzielten Einkünften und anderen Einkünften gilt, daß die Einkünfte dann als aus südafrikanischer Quelle stammend angesehen werden, wenn Waren in der Union geliefert oder dort Dienste geleistet worden sind, auch wenn die Zahlungen im Ausland erfolgten.

Auf das errechnete steuerpflichtige Einkommen wird die Steuertabelle angewandt. Es ergibt sich sodann ein bestimmter Steuerbetrag. Dieser Steuerbetrag verringert sich aber noch um eine Reihe bestimmter Ermäßigungen (Rebates). Die Ermäßigungen betragen beispielsweise 21 £ für den unverheirateten, 26 £ für den verheirateten Steuerpflichtigen und 10 £ für jedes Kind. Ferner sind die Prämien für Alters- und Arbeitslosenversicherung bis zu 7½ £ abzugsfähig.

Der nach diesen Abzügen ermittelte Steuerbetrag unterliegt der Normal Tax. Auf diese Steuer wird ein Zuschlag erhoben, der im laufenden Steuerjahr 15 % beträgt; das ist die sogenannte Normal Tax Surcharge. Einkommen über 2 300 £ im Jahr unterliegen außerdem noch der Super Tax. Auf die sich dadurch ergebende Steuerbelastung wird im Rahmen des Steuertarifs noch einzugehen sein.

Wichtig für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sind noch die abzugsfähigen Aufwendungen. Zu ihnen gehören alle Aufwendungen im Rahmen des Unternehmens, also die geschäftsüblichen Unkosten. Außerdem werden die durch uneinbringliche Forderungen eingetretenen Verluste und die Absetzungen für Abnutzung als abzugsfähig anerkannt. Die Höhe der Abschreibung ist weitgehend in das Ermessen der Finanzverwaltungen gestellt. Bei Einrichtungsgegenständen beträgt sie zwischen 5 und 7½ %, bei Maschinen etwa 10 % und bei Kraftwagen 15—20 %. Auch beim Warenlager sind Abschreibungen zugelassen, wenn durch Schwund oder durch Modeeinflüsse der Wert gemindert wird.

Bemerkenswert ist noch, daß bis zu einem Betrage von 150 £ im Jahre auch bestimmte gesellschaftliche Aufwendungen abzugsfähig sind, so beispielsweise Clubgebühren, wenn die Zugehörigkeit zu dem Club durch geschäftliche Gründe bedingt ist. Ferner werden auf Antrag Spenden für wissenschaftliche Forschung bis zu 25 % des steuerpflichtigen Einkommens als abzugsfähig anerkannt. Das gleiche gilt für die Aufwendungen zur Erlangung einer wissenschaftlichen Befähigung, etwa des Doktorgrades. Trägt diese Aufwendungen der Arbeitgeber, so sind sie bei ihm als Unkosten abzusetzen.

STEUERTARIF

Der Steuertarif ist progressiv. Die Steuerpflicht beginnt für den unverheirateten Steuerpflichtigen bei einem Jahreseinkommen von 250 £ (3 000 DM); bei Einkommen über 2 300 £ (27 600 DM) tritt zu dieser Normal Tax die Super Tax hinzu.

Die Steuerbelastung ist in den unteren Einkommensstufen geringer als in Deutschland. Die Vergleichszahlen zeigen die Steuerbelastung in Deutschland nach dem Tarif von 1957.

Einkommensteuervergleich für unverheiratete Steuerpflichtige

Einkommen	Einkommensteuer	
	Südafrikanische Union	Bundesrepublik
1 000 £ (12 000 DM)	91 £ (1 092 DM)	2 365 DM
5 000 £ (60 000 DM)	1 344 £ (16 344 DM)	21 123 DM
10 000 £ (120 000 DM)	4 161 £ (49 932 DM)	49 373 DM
12 000 £ (144 000 DM)	5 442 £ (65 304 DM)	61 474 DM
15 000 £ (180 000 DM)	7 361 £ (88 344 DM)	80 249 DM

Im allgemeinen gilt Südafrika als ein Land, in dem das Einkommen verhältnismäßig niedrig besteuert wird. Das gilt allerdings nur für solche Einkünfte, die unterhalb der Grenze liegen, bei der die Super Tax einsetzt. Darüber hinaus steigt die Einkommensteuerbelastung unverhältnismäßig stark.

Etwa 95 % aller südafrikanischer Steuerzahler versteuern weniger als 2 300 £ im Jahr. Diese 95 % der Steuerzahler erbringen aber nur gerade 25 % der von natürlichen Personen insgesamt gezahlten Einkommensteuer oder 8 % der gesamten Einkommensteuer, wenn man die von den Gesellschaften gezahlten Steuern einbezieht. Dieser Aufbau der Einkommensteuerverteilung, der die unteren Einkommen sehr stark schont und dafür die höheren Einkommen unverhältnismäßig stark angreift, findet in der Südafrikanischen Union verbreitete Kritik.

Bemerkenswert ist noch, daß bei Arbeitnehmern die Einkommensteuer nicht in der Form der Lohnsteuer einbehalten wird. Auch Arbeitnehmer müssen jährlich eine Steuererklärung abgeben und werden veranlagt. Allerdings sind in den letzten Jahren Bestrebungen zu verzeichnen, die Steuer nicht in einem Jahresbetrag zu bezahlen, sondern „wie sie verdient wird“. Dieses System des Lohnsteuerabzuges wird auch als „Pay as you earn“ bezeichnet. Hervorgehoben sei ferner, daß Ehegatten zusammen veranlagt werden. Das Einkommen der Ehefrau wird dem des Ehemannes hinzugerechnet.

Es gibt also in der Union keine besondere Steuer für die Gesellschaften, die mit der deutschen Körperschaftsteuer vergleichbar wäre. Die Einkommensteuer wird bei Gesellschaften nach der Art ihres Geschäftsbetriebes proportional berechnet. Sie beträgt grundsätzlich 25 %. Nur bei Bergwerksunternehmungen beläuft sie sich auf 30 %, abgesehen von den Gold- und Diamantenminen, bei denen die Steuer nach einem jährlich neu festgesetzten Schlüssel erhoben wird.

EINKOMMENSTEUER DER PROVINZEN

Neben der Einkommensteuer der Union erheben die vier Provinzen ihre eigene Steuer in der Form der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen, der Besteuerung von Gesellschaften und der Personalsteuer. Die Grundlage für die Erhebung der Provinzialeinkommensteuer ist die Veranlagung zur Unionssteuer. Die Provinzen setzen nur die Steuersätze in eigener Zuständigkeit fest. Diese sind in den einzelnen Landesteilen unterschiedlich hoch. Sie betragen zwischen 20 % und 40 % des Betrages, der als Unionssteuer gezahlt worden ist.

Natürliche Personen sind in der Provinz steuerpflichtig, in der sie ihren Wohnsitz genommen haben. Haben sie keinen Wohnsitz in der Union, so tritt die Steuerpflicht zur Provinzialsteuer bei einem Aufenthalt von mehr als 90 Tagen in der Provinz ein.

Gesellschaften unterliegen mit dem Teil ihrer Einkünfte der Provinzialsteuer, der in der jeweiligen Provinz erzielt worden ist. Dieser Zuschlag beträgt in den einzelnen Provinzen zwischen 10 d und 13 d je £ des steuerpflichtigen Einkommens.

Angebot an die Deutsche Industrie

Wir importieren: Eisen- und Metallkurzwaren, Fahrräder und Ersatzteile, Drahtstifte, Eisenstangen, Bleischrot, Kastenschlösser, Eimer, Zement, Fensterglas. Textilmeterware, Wollstoffe, Popeline, Damast, stripets, perlon flock prints, Samt, Velour, Baumwollsamt, Damenbekleidung, Blusen, Hemden, Herrenanzüge, Hosen, Baumwoll-Kinderkleidung, Strickwaren, Herren- und Damenschuhe, Pantoffel, Sandalen, Sandaletten, Lederwaren, Gürtel, Füllfederhalter, Sonnenbrillen, Werkzeuge, Schmuckwaren, Armbanduhren.

Prospekte mit Abbildungen unter Luftpost erbeten an:

Messrs. United Overseas Traders
32 Alli Street, Lagos (Nigeria)

Die Personalsteuer wird von jedem Steuerpflichtigen „pro Kopf“ erhoben. Sie ist gleichfalls nach dem Einkommen abgestuft in ihrer Bedeutung aber verhältnismäßig gering, da ihr Höchstbetrag in keiner Provinz über 10 £ liegt.

BESTEUERUNG VON DEUTSCHEN

Aus den bisherigen Ausführungen folgt, daß die Steuerpflicht in der Südafrikanischen Union grundsätzlich unabhängig ist von der Staatsangehörigkeit des Steuerpflichtigen. Demgemäß ist auch jeder deutsche Staatsbürger mit den Einkünften steuerpflichtig, die er in der Union erzielt. Diese Einkünfte unterliegen in jedem Falle der Unionssteuer. Sie bleiben hingegen von der Provinzialsteuer frei, wenn der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Südafrikanischen Union begründet hat.

Ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen beiden Staaten, das diese doppelte Steuerpflicht ausschließen würde, fehlt vorläufig noch. Allerdings wird durch die unterschiedliche innerstaatliche Ausgestaltung des Steuerrechts eine doppelte Belastung der gleichen Einkünfte in den meisten Fällen vermieden. Für den in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen werden bei der deutschen Einkommensteuerberechnung zwar die in Südafrika erzielten Einkünfte hinzugerechnet, die Steuer ermäßigt sich aber um den Betrag, der in der Union an Einkommensteuern gezahlt worden ist. So bestimmt § 34 c EinkStG, daß auf die deutsche Einkommensteuer die im Ausland bezahlte Steuer für die im Laufe des Veranlagungszeitraumes bezogenen Einkünfte anzurechnen ist. Als anrechnungsfähig sind ausdrücklich für den Bereich der Südafrikanischen Union die Normal Tax, die Super Tax und die Non-Resident-Shareholder Tax anerkannt. Für deutsche Kapitalgesellschaften trifft § 19 a KStG eine entsprechende Regelung.

NACHLASSTEUER

Die Nachlaßsteuer (Estate Duty) wurde schon im Zusammenhang mit der Schenkungssteuer (Donations Tax) behandelt. Sie ist in Abänderung der bisherigen Regelung durch ein neues Gesetz von 1955 kodifiziert. Die Steuer ruht auf dem Nachlaß des Verstorbenen,

soweit die Vermögenswerte in der Union belegen sind. Sie wird von dem nach südafrikanischen Recht obligatorischen Testamentsvollstrecker (executor) entrichtet, bevor der Nachlaß an die Erben oder Vermächtnisnehmer ausgeschüttet werden darf. Ein Betrag von 5 000 £ ist in jedem Fall steuerfrei, dazu kommen 2 000 £ für jedes Kind und 10 000 £ für den Ehegatten.

VERBRAUCHSTEUERN UND ZOLLE

Die südafrikanischen Verbrauchsteuern (Excise) erbringen zwar rd. 10 % des Steueraufkommens der Union, sie bedürfen hier aber keiner besonderen Erörterung. Die Erhebungsart ist denkbar einfach und geschieht bei der Einfuhr bzw. der ersten Veräußerung nach der Fertigung. Der Verbraucher zahlt diese Steuer im allgemeinen ohne sich dessen bewußt zu werden. Verbrauchsteuern wirken sich als Zuschlag zum inländischen Verkaufspreis der Waren aus. In der Union unterliegen in erster Linie Tabakwaren, Spirituosen, Kraftstoffe und Autoreifen einer Belastung durch die Verbrauchsteuern.

Grundsätzlich erhebt die Südafrikanische Union nur Einfuhrzölle. Ausfuhrzölle, die beispielsweise von Rohdiamanten erhoben werden, haben verhältnismäßig geringe Bedeutung. Deshalb handelt es sich ausschließlich um Einfuhrzoll, wenn nachfolgend der Begriff des Zolles gebraucht wird.

Das System der südafrikanischen Zölle (Customs Duty) ist auf dem Wertzoll aufgebaut, d. h. der Zoll wird prozentual vom Wert der eingeführten Waren erhoben. Nur wenige Warenarten werden nach Mengeneinheiten verzollt.

Der Zolltarif ist gekennzeichnet durch die drei verschiedenen Zollsätze, die er regelmäßig für jede Warenart ausweist. Es sind dies der Mindestzoll (Minimum Duty), der Normalzoll (Intermediate Duty) und der Höchstzoll (Maximum Duty). Grundsätzlich unterliegen alle Einfuhren dem Normalzoll. Bei einer Reihe von Waren findet aber für Einfuhren aus bestimmten Ländern der Mindestzoll Anwendung. Vornehmlich handelt es sich dabei um Einfuhren aus Großbritannien und aus Kanada. Der Höchstzoll wird nur bei der Einfuhr einiger Waren aus solchen Ländern erhoben, die nicht von der Anwendung dieses Zolles ausgenommen sind. Die Einfuhr aus Deutschland unterliegt in keinem Fall dem Höchstzoll. Im übrigen sind die südafrikanischen Zölle dadurch gebunden, daß die Union der Genfer Zollvereinbarung, GATT, angehört.

Zum Schutz der eigenen Industrie, die insbesondere seit dem letzten Krieg aufgebaut worden ist, sind in der letzten Zeit Bestrebungen im Gange, den eigenen Waren einen erhöhten Zollschatz zu verschaffen. Dieser höhere Zollschatz wird um so dringender, als die Einfuhrbeschränkung aus devisa-rechtlichen Gründen im Laufe der letzten Jahre abgebaut worden ist. Insofern muß der deutsche Exporteur damit rechnen daß die gegenwärtig noch verhältnismäßig niedrigen Einfuhrzölle im Laufe der nächsten Zeit angehoben werden. In den vergangenen Jahren trat eine solche Anhebung insbesondere bei Zöllen auf Textilien und hochwertigen Textilmodewaren in Erscheinung.

Ein weiteres Mittel zum Schutze der südafrikanischen Industrieerzeugnisse ist die Erhebung von „Dumping Duties“. Eine solche Dumping Duty wird erhoben, wenn der Exportpreis von Gütern, die in die Südafrikanische Union eingeführt werden sollen, geringer ist als der Verkaufswert dieser Güter im Fertigungsland zuzüglich der Verfrachungskosten. Das gleiche gilt, wenn diese Güter vom Fertigungsland zur Union zu einem Tarif verfrachtet werden, der unterhalb der normalen Schiffsfrachten liegt. Im allgemeinen soll durch den Zuschlag der Dumping Duty der Kostenvorsprung für den Exporteur ausgeglichen werden

Schließlich gibt es in der Südafrikanischen Union für die eigene Industrie erhebliche Rückvergütungen an Zöllen. Diese sogenannten Rebates and Refunds of Duty treten ein, wenn Rohprodukte von der Industrie eingeführt worden sind und aus diesen Stoffen in Südafrika Fertigwaren fabriziert wurden. Die Zollvergünstigungen können nur in den dafür vorgesehenen Fällen erlangt werden.

VERGLEICH MIT DEM DEUTSCHEN STEUERSYSTEM

Abschließend sei noch ein kurzer Vergleich des südafrikanischen Steuersystems mit dem deutschen erlaubt. Es fällt auf, daß in der Südafrikanischen Union zwei Steuerarten nicht in Erscheinung treten, die in Deutschland große Bedeutung haben. Es handelt sich um die Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer.

Hinsichtlich der Gewerbesteuer täuscht allerdings der erste Eindruck. Zwar ist die Gewerbesteuer in Deutschland als eine von der Einkommensteuer systematisch verschiedene Realsteuer ausgestaltet, sie wirkt sich aber in der Praxis wie ein etwa 25 %iger Zuschlag zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer aus. Ein solcher Zuschlag findet sich in der Südafrikanischen Union in der Form der Provinzialzuschläge zur Einkommensteuer. Wie in Deutschland den Gemeinden durch die Gewerbesteuer, so wird in der Union den vier Provinzen durch die Zuschläge eine eigene Steuerquelle erschlossen. Auch in der Höhe sind diese beiden Zuschlagssteuern etwa gleichzusetzen. Während aber die Berechnung der deutschen Gewerbesteuer durch Hinzurechnungen und Kürzungen des der Einkommensteuer zugrunde liegenden Gewinnes eine erhebliche arbeitsmäßige Mehrbelastung bringt, ohne daß man dadurch dem höchst fraglichen Ziel der Steuergerechtigkeit näher käme, ist der Provinzialzuschlag der südafrikanischen Einkommensteuer eine leicht zu lösende Rechenaufgabe. Diese rechtliche Ausgestaltung der zusätzlichen Steuerquelle verdient daher den Vorzug. Die Umsatzsteuer hingegen fehlt in der Südafrikanischen Union überhaupt. In Deutschland zählt sie jedoch zu den großen Steuern und erbringt fast ein Viertel des gesamten Steueraufkommens. Südafrika zeigt, wie ein Land ohne diese Steuerquelle auskommt. Zwar ist die Steuerbelastung und die Finanzgebarung der beiden Staaten nicht ohne weiteres zu vergleichen, aber aus dem Fehlen der Umsatzsteuer in der Südafrikanischen Union kann ein wertvoller Hinweis darauf entnommen werden, wo bei einer künftigen systematischen deutschen Steuerneuordnung eine unserer vielen Steuern eingespart werden könnte.